

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Buhck Umweltberatung GmbH

§ 1 Geltung und Bedingungen

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen der Buhck Umweltberatung GmbH (im Folgenden:-BUB) erfolgen, sofern die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der BUB in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) bestätigt werden.

§ 2 Liefer- und Leistungsumfang

1. Angebote der BUB sind, auch wenn sie in Prospekten, Anzeigen und Katalogen enthalten sind, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch bezüglich der Preisangaben.
2. Ein für die BUB verbindlicher Auftrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie in einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.
3. Änderungen zu Leistungen im Rahmen eines Auftrages behält sich die BUB ausdrücklich vor, sofern die Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich verändert wird.
4. Der vereinbarte Preis- und Leistungsumfang ist verbindlich. Wenn sich die Leistungsbeschreibung nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweist bzw. wenn Preis- und Leistungsumfang nachträglich geändert oder ergänzt werden, werden die Vertragspartner den Vertrag bezüglich Kosten und Inhalt überarbeiten und eine Einigung über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, können beide Parteien den Vertrag kündigen: Die BUB kann die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich des Anteils, die BUB infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

§ 3 Lieferzeit, Verzug

1. Vereinbarungen über Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn die BUB diese schriftlich bestätigt hat. Die BUB ist bemüht, Termine und Absprachen in jedem Fall einzuhalten.
2. Verzögert sich die Ausführungszeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Pandemie, Versagung oder Widerrufung behördlicher Genehmigungen, Sabotage, Verkehrsunfälle ohne Verschulden der BUB oder ihrer Mitarbeiter oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von der BUB liegen. Wird die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate verzögert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
4. Das Recht des Auftraggebers, sich im Falle des Verzugs oder der von der BUB zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt bei Leistungen

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Leistungen (Arbeitsergebnisse) aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der BUB behält sich die BUB das Eigentum an den Arbeitsergebnissen vor.

§ 5 Sachmangel

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns.
2. Ansprüche wegen Sachmängel bestehen nicht, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat.

§ 6 Haftung

1. Für Beratungsleistungen der BUB, haftet die BUB entsprechend den gesetzlichen Regeln nur dann, wenn ein Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von der BUB, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BUB beruht. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 100.000 EURO pro Schadensfall.
2. Die BUB haftet im Falle von ihr zu vertretender Unmöglichkeit bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit voll, ist die Unmöglichkeit lediglich durch fahrlässige oder leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden, so ist der Schadenersatz wegen Nichterfüllung auf unmittelbare Schäden begrenzt.
3. Gerät die BUB mit ihren Leistungen in Verzug, so beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung für Verzögerungsschäden auf 5 % des Auftragswertes begrenzt.
4. Der Auftraggeber haftet, wenn er seinen Mitwirkungsobliegenheiten nicht nachkommt. Um der BUB die gewünschten professionellen und termingerechten Dienstleistungen zu ermöglichen, muss sich der Auftraggeber verpflichten, sämtliche relevanten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird der BUB auf deren Verlagen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen schriftlich bestätigen. Außerdem haftet der Auftraggeber, wenn er Empfehlungen, Hinweise etc. von der BUB nicht oder lediglich in Teilen realisiert, für alle sich aus der Unterlassung ergebenden Folgen selbst. In diesem Fall können auch gegen Mitarbeiter der BUB keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Preise bzw. Vergütung

1. Unsere Preise verstehen sich netto in Euro.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 8 Zahlung

1. Rechnungen, die die BUB für bereits erbrachte Leistungen erstellt, sind sofort fällig und zu zahlen, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde. Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn die BUB über den Betrag verfügen kann. Bei Überweisungen ist dies der Tag der Wertstellung auf dem Konto der BUB.
2. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Die BUB ist in diesem Fall berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen.
3. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder der Auftraggeber Zahlungen einstellt, oder wenn der BUB andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist die BUB berechtigt, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
4. Im Falle des Verzuges ist die BUB darüber hinaus berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorauskasse oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Dasselbe gilt, sobald die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist. In diesem Fall ist die BUB berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 9 Rechtswahl, Schriftform, Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.
2. Ergänzungen und Änderungen der Rechtsbeziehungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen wird für beide Teile Schwarzenbek als Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss einen Sitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.